

Paper-ID: VGI_198531



Aus Rechtsprechung und Praxis

Christoph Twaroch ¹

¹ *Bundesministerium für Bauten und Technik, Abt. IV/6, Stubenring 1, 1010 Wien*

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen und Photogrammetrie **73** (4), S. 284–285

1985

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{Twaroch_VGI_198531,  
Title = {Aus Rechtsprechung und Praxis},  
Author = {Twaroch, Christoph},  
Journal = {{\0}sterreichische Zeitschrift f{\u}r Vermessungswesen und  
Photogrammetrie},  
Pages = {284--285},  
Number = {4},  
Year = {1985},  
Volume = {73}  
}
```



Aus Rechtsprechung und Praxis

Mappenberichtigung

§ 52 Z 5 VermG: Die Beurteilung von Mappenberichtigungen und die Überprüfung des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen zur Berichtigung fehlerhafter Darstellungen ist ausschließlich durch die Vermessungsbehörde vorzunehmen. Bei amtswegigen Verfahren steht keiner Partei ein Rechtsanspruch auf Einleitung oder Erledigung zu. (BMfBuT, GZ 46 205/10–IV/6/85 vom 29. Juli 1985)

Nach § 3 VermG ist auf das behördliche Verfahren des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen sowie der Vermessungsämter das AVG 1950 anzuwenden.

Der Verkehr zwischen Behörden und Beteiligten ist im § 13 AVG 1950 insofern geregelt, als es sich um den Verkehr von seiten der Beteiligten her handelt. Der Weg für den Verkehr mit den Behörden von seiten der Beteiligten her ist im allgemeinen den Beteiligten zur freien Wahl gestellt, das heißt, sie können sich mit ihren Anbringen nach Belieben entweder schriftlich, telegrafisch oder mündlich an die Behörden wenden.

Im Verwaltungsverfahren kennt man grundsätzlich nach den Bestimmungen der österreichischen Verwaltungsverfahrensgesetze

- amtswegige Verfahren
- Verfahren über Parteienantrag und
- solche, die sowohl von Amts wegen wie über Parteienantrag in Gang gebracht werden können.

Welcher Verfahrenstyp im Einzelfall gegeben ist, richtet sich nach den speziellen Verwaltungsvorschriften, also im vorliegenden Fall nach § 52 Z 5 VermG.

Bei amtswegigen Verfahren steht keiner Partei ein Rechtsanspruch auf Einleitung oder Erledigung zu. Die Partei kann nach § 13 Abs. 1 AVG 1950 lediglich durch ein formloses Schreiben (Anzeige) der Behörde zur Kenntnis bringen, daß nach Meinung der Partei die Voraussetzungen für ein derartiges Verfahren gegeben sind. Ob und wie die Behörde auf eine derartige Anzeige reagiert, entzieht sich jeder Einflußnahme durch die Partei. Nur wenn Parteienrechte betroffen sind, muß diese im Zuge des Ermittlungsverfahrens gehört und nach Bescheiderlassung verständigt werden. Die Behörde hat, bevor sie ein Verfahren von Amts wegen einleitet, genau zu prüfen und zu beurteilen, ob die vom Gesetz hierfür festgelegten Voraussetzungen gegeben sind. Bei Zutreffen dieser Voraussetzungen ist die Behörde befugt, das Verfahren einzuleiten; verpflichtet ist sie hiezu nur dann, wenn es die maßgebliche Verwaltungsvorschrift ausdrücklich anordnet (Adamovich, Verwaltungsrecht⁵, I, 234).

§ 52 Z 5 VermG lautet: „Ergibt sich, daß die Darstellung des Grenzverlaufes eines Grundstückes in der Katastralmappe mit dem seit der letzten Vermessung unverändert gebliebenen Grenzverlauf dieses Grundstückes in der Natur nicht übereinstimmt, so ist die Berichtigung der Katastralmappe von Amts wegen vorzunehmen.“

Die Beurteilung von Mappenberichtigungen und die Überprüfung des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen zur Berichtigung fehlerhafter Darstellungen ist ausschließlich durch die Vermessungsbehörde vorzunehmen. Im Verfahren nach § 52 Z 5 VermG sind nur Anzeigen und nicht Anträge im Sinne des § 13 Abs. 1 AVG 1950 zulässig.

Kann ein Verfahren nur von Amts wegen eingeleitet werden, so sind diesbezügliche „Anträge“ von Beteiligten durch Bescheid zurückzuweisen (Walter-Mayer, Verwaltungsverfahren³, 90) bzw. — je nach Inhalt des Antrages — als Anregung zur amtswegigen Einleitung des Verfahrens zu betrachten (VwGH, 27. April 1976, Zl. 1407/75).

Daraus ergeben sich für ein Vermessungsamt bei Vorliegen eines Schreibens, in dem ein Fehler in der Katastralmappe mitgeteilt oder eine Mappenberichtigung beantragt wird, ganz allgemein zwei Möglichkeiten:

- Das Schreiben wird als Anzeige im Sinne des § 13 Abs. 1 AVG 1950 angesehen und dementsprechend für die nächsten in diesem Gebiet vorzunehmenden Amtshandlungen in Vormerkung genommen. Darüber wird der Partei formlos Mitteilung gemacht. Da diese Vorgangsweise sowohl den Interessen der Partei wie auch den Interessen der Verwaltungsvereinfachung am ehesten entgegenkommt, wurden die Vermessungsämter durch das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen generell angewiesen, tunlichst von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

- Das Schreiben wird als formeller Antrag im Sinne des § 13 Abs. 1 AVG 1950 verstanden; dann müßte es mit einem verfahrensrechtlichen Bescheid zurückgewiesen werden, da der Gesetzgeber im Verfahren nach § 52 Z 5 VermG eine Parteienstellung nicht vorgesehen hat und auf die Durchführung dieser amtswegigen Maßnahmen niemand ein Rechtsanspruch zusteht.

Bei Vorliegen eines förmlichen Parteienantrages ist die Behörde zur Erlassung eines förmlichen Bescheides verpflichtet, wobei ein solcher Bescheid gegebenenfalls auch bloß dahin lauten kann, daß der Partei der erhobene Anspruch auf einen in der Sache selbst ergehenden Bescheid nicht zusteht (VwGH, 30. Oktober 1930, Zl. A 884/30; Hellbling, Verwaltungsverfahrensgesetz I, 490).

Christoph Twaroch

Mitteilungen und Tagungsberichte

**Bericht über die
Festveranstaltung am 8. 10. 1985 an der TU Wien
anlässlich der Gründung der Internationalen Gesellschaft für Photogrammetrie
vor 75 Jahren in Wien.**



Der Österreichische Verein für Vermessungswesen und Photogrammetrie und das Institut für Photogrammetrie der Technischen Universität Wien haben die Repräsentanten und Freunde der photogrammetrischen Gesellschaften aus den inzwischen 73 Mitgliedsländern sowie natürlich auch aus Österreich zu einer Festveranstaltung in den Festsaal der TU Wien eingeladen, um der vor 75 Jahren durch Prof. Dolezal in Wien erfolgten Gründung der Internationalen Gesellschaft für Photogrammetrie würdig zu gedenken. 150 Festgäste kamen aus 12 Ländern, die der Rektor der TU Wien, Prof. Dr. W. Kemmerling, als Hausherr herzlich begrüßte.

Allen voran den Präsidenten der Internationalen Gesellschaft für Photogrammetrie und Fernerkundung, Prof. Dr. G. Konecny aus Hannover, den Generalsekretär Prof. Dr. K. Torlegard aus Stockholm, die Kommissionspräsidenten Prof. Dr. E. Kilpelae aus Helsinki und Frau O. Adekoya aus Lagos.

Als Ehrengäste waren insbesondere die österreichischen Nestoren der Photogrammetrie, Prof. Dr. h. c. K. Neumaier, der Gründungsprofessor des Institutes für Photogrammetrie an der TU Wien, und Prof. Dr. Dr. h. c. mult. K. Rinner aus Graz erschienen.